

# RS Vwgh 1998/9/3 97/06/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1998

## Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1332;

AVG §71 Abs1 Z1;

B-VG Art119a Abs5;

GdO Stmk 1967 §94 Abs2 idF 1973/009;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt ein "minderer Grad des Versehens" § 1332 ABGB) nur dann vor, wenn es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt, also dann, wenn ein Fehler begangen wird, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch macht. Der Wiedereinsetzungswerber darf nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Gerichten und Verwaltungsbehörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, wobei an berufliche Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist (Hinweis E 29.11.1994, 94/05/0318, E 15.12.1995, 95/17/0469). Für die Frage, ob der Vertreter einer Partei die gehörige Sorgfalt aufgewendet hat, kann es jedenfalls dann nicht darauf ankommen, ob die vom Vertreter zugrunde gelegte Rechtsansicht "vertretbar" ist, wenn es sich - wie im Beschwerdefall - um eine im Gesetz ausdrücklich geregelte Frage (vgl § 94 Abs 2 Stmk GdO 1967) handelt, zu der überdies übereinstimmende Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorliegt.

## Schlagworte

Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060156.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)